

X.

Über die älteste Schulordnung der Kreuzschule zu Dresden.

Von

Otto Meltzer.

Welch hohe Bedeutung für die Schulgeschichte Dresdens und unseres engeren Vaterlandes überhaupt der um 1413 von M. Nicolaus Thirmann niedergeschriebenen Schulordnung für die Kreuzschule zukommt, ist von ihrem Entdecker und ersten Herausgeber¹⁾ bereits nach Gebühr hervorgehoben worden. Zugleich hat derselbe einige besonders wichtige Thatsachen, die sich aus ihr ergeben, namentlich die äußerst willkommene Bestätigung für die hiesige Wirksamkeit des bekannten Peter von Dresden, ans Licht gestellt. Es möge gestattet sein, ihre Bestimmungen hier noch in einigen Beziehungen, hauptsächlich durch den Vergleich mit anderen Schulordnungen des ausgehenden Mittelalters²⁾, zu erläutern.

Vor allem ist es erfreulich, daß sie auch über den Betrieb des Unterrichts einige Auskunft giebt, obwohl dies keineswegs ohne weiteres vorauszusetzen war, auch an sich nicht in der Absicht dessen lag, der sie aufzeichnete. Waren doch Inhalt und Gang des Unterrichts fest geregelt durch das Herkommen, gestützt durch die geheiligte Autorität der Kirche, aus deren Bedürfnissen und Anregungen er seinen Ursprung genommen hatte.

¹⁾ H. Ermisch in dieser Zeitschr. XIII (1892), 346 f.

²⁾ Durchgängig in abgekürzter Form (= Mü.) citiert nach J. Müller, Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge etc., Abt. 1. 2 (durchgehend paginiert), Zschopau 1885/86.